

Satzung

1 Name und Sitz

- 1.1 Der Verein führt mit dem Tage seiner Eintragung den Namen "Turnverein 1906 Groß-Rohrheim e.V."
- 1.2 Sitz des Vereins ist 68649 Groß-Rohrheim.
- 1.3 Er ist im Vereinsregister eingetragen.

2 Zweck und Gemeinnützigkeit

- 2.1 Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports in seiner Vielgestaltigkeit. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2.2 Die Tätigkeit des Vereins ist gemeinnütziger Art. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten, mit Ausnahme des Auslagenersatzes, keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
 - 2.2.1 Mitglieder und Vorstandsmitglieder erhalten Aufwendersersatz. Der Aufwendersersatz kann in Form des Auslagenersatzes (Erstattung tatsächlicher Aufwendungen) oder in Form der pauschalen Aufwendersentschädigung oder Tätigkeitsvergütung (z.B. Ehrenamtszuschale in Höhe des Ehrenamtsfreibetrages gemäß § 3 Nr. 26a Einkommenssteuergesetz) geleistet werden. Maßgebend sind die Beschlüsse des Vorstands, die steuerliche Vorschriften und Höchstgrenzen sowie die finanzielle Leistungsfähigkeit des Vereins.
- 2.3 Der Verein bekennt sich zur olympischen Idee und ist politisch und konfessionell neutral.
- 2.4 Zu den vorrangigen Aufgaben des Vereins gehören insbesondere:
 - a) die Abhaltung von geordneten Sport- und Spielübungen wie Turnen, Gymnastik, Tanz, Bewegungsspiele wie Handball, Volleyball, Badminton, Leichtathletik, Wandern, Radfahren.
 - b) die Durchführung von geeigneten sportlichen Veranstaltungen für Mitglieder und Interessenten zur Förderung des Breitensports.
 - c) Die Förderung von kulturellen Zwecken. Die 1982 gegründete Theaterabteilung (Laienspielgruppe) dient der Förderung kultureller Zwecke.
- 2.5 Die aktiven Mitglieder werden nach den einzelnen Sportarten in besonderen Abteilungen zusammengefasst. Jede Abteilung wird von einem Abteilungsleiter der betreffenden Sportart geleitet. Ihm obliegt die sportliche und technische Leitung der Abteilung. Falls die nötige Anzahl von Ausübenden vorhanden, können jeweils neue Abteilungen nach Beschluss des Vorstandes gebildet werden.
- 2.6 Der Verein ist Mitglied des
 - a) Landessportbund Hessen e.V.

3 Mitgliedschaft

- 3.1 Mitglied des Vereins kann jeder ohne Rücksicht auf Beruf, Rasse und Religion werden, sofern er durch sein Verhalten die Ziele des Vereins nicht gefährdet. Der Antrag um die Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen. Jugendliche im Alter unter 18 Jahren können nur mit schriftlicher Zustimmung der gesetzlichen Vertreter aufgenommen werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
- 3.2 Der Verein führt als Mitglieder
 - a) Erwachsene ab 18 Jahre
 - b) Jugendliche von 14 bis 17 Jahre.
 - c) Kinder bis unter 14 Jahre.
 - d) Ehrenmitglieder (keine Altersbegrenzung)

- 3.3 Alle Mitglieder ab 18 Jahre sind stimm- und wahlberechtigt.
- 3.4 Die Mitglieder haben das Recht, nach Maßgabe der jeweils geltenden Ordnung am Vereinsleben in allen seinen Formen teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu benutzen.
- 3.5 Alle Mitglieder haben die Pflicht, das Vereinseigentum schonend zu behandeln und bei mutwilliger Beschädigung oder schuldhaftem Verlust dieses zu ersetzen, die Vereinssatzung, die Vorstands- und Versammlungsbeschlüsse zu beachten, die in der Satzung niedergelegten Grundsätze zu fördern und die übernommenen Ämter gewissenhaft auszufüllen.
- 3.6 Zu Ehrenmitgliedern können ernannt werden: Personen, die sich um den Verein und um die Förderung des Sportwesens besonders verdient gemacht haben.
Über die Ernennung entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.
- 3.7 Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a) Austritt
 - b) Ableben
 - c) Ausschluss
- 3.8 Der Austritt aus dem Verein erfolgt aufgrund einer schriftlichen Kündigung gegenüber dem Vorstand. Diese kann frühestens nach Ablauf eines Jahres ab dem Eintrittsdatum und nur zum Ende eines Kalenderhalbjahres erfolgen.
- 3.9 Wer dem Ansehen des Vereins schadet, gegen die Satzung verstößt, Vereinsbeschlüsse mißachtet oder mit Zahlung der Mitgliederbeiträge länger als ein Jahr in Verzug ist, kann aus dem Verein ausgeschlossen werden.
- 3.10 Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand mit 2/3 Mehrheit.
- 3.11 Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- 3.12 Mit dem erfolgten Austritt oder Ausschluss aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein.

4 Beiträge

- 4.1 Zur Durchführung der Aufgaben des Vereins werden von den Mitgliedern Beiträge erhoben. Im Mitgliedsbeitrag ist eine Sport-Unfallversicherung eingeschlossen.
- 4.2 Die Höhe des Beitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
- 4.3 Mitgliedsbeiträge werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein SEPA Lastschriftmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen. Wir ziehen den Mitgliedsbeitrag unter Angabe unserer Gläubiger-ID DE 97zzz00000470710 und der Mandatsreferenz (interne Vereins-Mitgliedsnummer) halbjährlich zum 01. April und 01. September ein. Fällt dieser nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am unmittelbar darauf folgenden Bankarbeitstag
- 4.4 Bei sozialer Notlage kann der Gesamtvorstand die Beitragszahlung stunden, ganz oder teilweise aufheben.

5 Vereinsleitung

- 5.1 Der Verein wird geleitet durch den Vorstand. Dieser besteht aus folgenden Mitgliedern:
 - a) 1.Vorsitzende¹
 - b) 2.Vorsitzende
 - c) Rechner
 - d) Schriftführer
 - e) Abteilungsleiter
 - f) Gerätewart
 - g) Jugendleiter
 - h) Jugendsprecher
 - i) bis zu 3 Beisitzer

¹ Die zur Vereinfachung sowie aus Gründen der besseren Lesbarkeit gewählte männliche Sprachform impliziert auch stets die weibliche Form.

- 5.2 Der Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus a) bis d), 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Rechner und der Schriftführer
- 5.3 Der Vorstand, mit Ausnahme des Jugendsprechers wird alle 2 Jahre durch die ordentliche Mitgliederversammlung namentlich gewählt. Die Wiederwahl ist möglich. Ein Vorstandsmitglied bleibt auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zu seiner Abberufung oder bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.
- 5.4 Die Übungsleiter werden in Abstimmung mit dem Vorstand durch die Abteilungen berufen.
- 5.5 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- 5.6 Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- 5.7 Die Sitzungen des Vorstandes werden durch den 1. Vorsitzenden bzw. dem 2. Vorsitzenden einberufen und von diesem geleitet.
- 5.8 Die Einladung erfolgt schriftlich mindestens 3 Tage vorher.
- 5.9 Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen, das in der nächsten Sitzung vorzulesen ist. Es ist vom Vorstand zu genehmigen und vom 1.Vorsitzenden bzw. 2.Vorsitzenden, sowie dem Schriftführer zu unterzeichnen.
- 5.10 Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so bestimmt der Vorstand aus seiner Mitte bis zur nächsten Mitgliederversammlung den Vertreter.
- 5.11 Der Vorstand kann zur Durchführung besonderer Aufgaben Sonderausschüsse einsetzen.
- 5.12 Der Vorstand kann aus verdienten Vereinsmitgliedern einen Ältestenrat bilden, der ihn bei wichtigen Vereinsangelegenheiten berät. Er zählt zwar nicht zum Vorstand, kann jedoch zu Vorstandssitzungen eingeladen werden.
- 5.13 Die Vertretung des Vereins erfolgt durch zwei Mitglieder des gesetzlichen Vorstandes, worunter jedoch der Vorsitzende oder sein Stellvertreter sein muss.
- 5.14 Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von einem Jahr zwei Kassenprüfer. Sie dürfen nicht Mitglied des Gesamtvorstandes sein. Sie haben die Kasse zu prüfen und der ordentlichen Mitgliederversammlung zu berichten.

6 Mitgliederversammlung

- 6.1 Die Mitgliederversammlung hat das oberste Entscheidungsrecht in allen Vereinsangelegenheiten.
- 6.2 Die ordentliche Mitgliederversammlung ist alljährlich, möglichst im 1. Quartal durch den Vorstand einzuberufen.
- 6.3 Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vorstand einberufen, wenn er es für erforderlich hält; er muss einberufen, wenn mindestens ein Zehntel der eingeschriebenen Mitglieder dies beim Vorstand schriftlich beantragt.
- 6.4 Eine ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mindestens 2 Wochen vorher durch Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins und Aushang in der Sporthalle, Jahnstraße 9, einzuberufen. Mit Veröffentlichung der Einladung, wie oben beschrieben, sind die formalen Anforderungen erfüllt. Ergänzend wird die Presse um Veröffentlichung der Einladung im Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Groß-Rohrheim gebeten.
- 6.5 Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 6.6 Die Annahme eines Beschlusses setzt die Mehrheit der Anwesenden Stimmberechtigten voraus. Satzungsändernde Beschlüsse bedürfen einer Zustimmung von mehr als zwei Drittel der anwesenden Mitglieder.
- 6.7 Jedes anwesende Mitglied hat nur eine Stimme.
- 6.8 Die ordentliche Mitgliederversammlung behandelt folgende Angelegenheiten:
 - a) Die Entgegennahme der Rechenschaftsberichte.
 - b) Erledigung etwaiger Anträge. Diese sind spätestens eine Woche vorher beim Vorstand schriftlich einzureichen.
 - a) Entlastung des Gesamtvorstandes.
 - b) Alle 2 Jahre Neuwahl des Vorstandes mit Ausnahme des Jugendsprechers.
 - c) Jährliche Wahl von 2 Kassenprüfern

- 6.9 Die gefassten Beschlüsse sind zu protokollieren und jeweils vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

7 Jugendversammlung

- 7.1 Die Jugendversammlung umfasst die jugendlichen Mitglieder des Vereins bis zu 17 Jahren. Sie ist oberstes Organ der Jugendabteilung. Die Jugendversammlung gibt sich eine Ordnung (Jugendordnung). Die Jugendordnung ist von dem Vorstand zu bestätigen. Sie ist nicht Bestandteil dieser Satzung.
- 7.2 Vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung soll eine Jugendversammlung stattfinden. Sie ist auf dem vereinsüblichen Wege einzuberufen. Weitere Jugendversammlungen finden statt, wenn es im Interesse der Vereinsjugend erforderlich ist oder auf schriftlich begründeten Antrag von 20% der jugendlichen Mitglieder.
- 7.3 Jugendversammlungen werden durch den Jugendleiter einberufen und geleitet.
- 7.4 Alle Jahre wählt die Jugendversammlung den Jugendsprecher. Der Jugendsprecher soll bei seiner Wahl unter 18 Jahren alt sein. Die Jugendversammlung wählt außerdem alle Jahre den Jugendausschuss. Er besteht aus dem Jugendleiter, dem Jugendsprecher und bis zu 5 zu wählenden Mitgliedern.
- 7.5 Der Jugendausschuss vertritt die Interessen der Kinder und Jugendlichen sowie die in den Jugendabteilungen tätigen Übungsleiter.
- 7.6 Der Jugendleiter und der Jugendsprecher vertreten den Verein in allen Jugendfragen gegenüber der Sportjugend im Kreis und Land und gegenüber den Landesfachverbänden.

8 Datenschutzklausel

- 8.1 Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in seiner Satzung definierten Aufgaben und Zwecke des Vereins personenbezogene Daten und persönliche und sachliche Verhältnisse der Vereinsmitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.
- 8.2 Durch die Mitgliedschaft und Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Speicherung, Bearbeitung, Verarbeitung und Übermittlung ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung ist nicht statthaft.
- 8.3 Jedes Mitglied hat das Recht auf
- a) Auskunft über seine gespeicherten Daten
 - b) Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit
 - c) Sperrung der Daten
 - d) Löschung der Daten

9 Auflösung

- 9.1 Die Auflösung des Vereins kann nur in eine besonders zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 9.2 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Groß-Rohrheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

10 Verschiedenes

- 10.1 Vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 16.04.2010 angenommen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Groß-Rohrheim, den 16.04.2010

Geändert:

Am 02.03.2024: Durch Beschluss der Mitgliederversammlung wurde Punkt 3.8 geändert (alte Fassung: Diese kann frühestens nach Ablauf eines Jahres seit Eintritt, im Übrigen nur zum En-de eines laufenden Kalenderjahres mit einer vierteljährlichen Frist erfolgen.).

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung wurde Punkt 5.3 um den Satz 2 („Übergangsklausel“) ergänzt.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung wurde Punkt 6.4 geändert (alte Fassung: Eine ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mindestens 2 Wochen vorher durch Veröffentlichung in den Bekanntmachungsblättern der Gemeinde Groß-Rohrheim einzuberufen.).

Am 03.07.2020: durch Beschluss der Mitgliederversammlung Punkt 2.2.1 geändert:
"Maßgebend sind die Beschlüsse des Vorstands, die steuerlichen Vorschriften und Höchstgrenzen sowie die finanzielle Leistungsfähigkeit des Vereins."

Am 06.04.2019: durch Beschluss der Mitgliederversammlung Punkt 9.2. geändert:
"Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Groß-Rohrheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat."

Am 21.03.2014: durch Beschluss der Mitgliederversammlung ergänzt durch Punkt 2.2.1
Ehrenamtszuschale

Am 21.03.2014: durch Beschluss der Mitgliederversammlung Punkt 4.3 „Die Beiträge werden halbjährlich im Bankeinzugsverfahren mittels Lastschrift im voraus eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, eine unwiderrufliche Einzugsermächtigung zu erteilen, sowie für eine Deckung des bezogenen Konto zu sorgen.“ Geändert / ergänzt um SEP-Basis Lastschriftverfahren.